

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 60 (1968)

Heft: 5

Artikel: Revision der Bundesverfassung : Referat gehalten an der Jubiläumsfeier 50 Jahre COOP-Leben, am 29. März 1968 im Stadtcasino Basel

Autor: Huber, Harald

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354334>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Revision der Bundesverfassung¹

von Dr. iur. Harald Huber, Bundesrichter

Die heutige Feier gilt dem fünfzigjährigen Bestand der COOP Lebensversicherungsgenossenschaft. Tatkraftige Vertreter von Arbeitnehmer- und Konsumentenorganisationen schufen 1918 das neue Werk und gaben ihm die für den rechtlichen Bestand unerläßlichen Satzungen. Aus kleinen Anfängen erwuchs ein wohlfundiertes, angesehenes Unternehmen, das den Leitgedanken seiner Gründer stets treu geblieben ist.

1974 werden wir ein anderes Jubiläum feiern: Vor bald 100 Jahren hat sich die Schweizerische Eidgenossenschaft das letztmal eine total revidierte Bundesverfassung gegeben. Die Bundesverfassung von 1874 drückte dem politisch-juristischen Geschehen der letzten 100 Jahre den Stempel auf. Trotz beinahe 70 erfolgreichen Teilrevisionen blieb sie in ihren Grundgedanken unverändert. Die Revisionen galten einer Großzahl von Einzelproblemen, meist zeitgebundenen Forderungen, sie waren nach Inhalt, Gestaltung und Bedeutung sehr uneinheitlich.

Heute gleicht die Verfassung einem alten Baum mit kräftigen und dünnen Ästen, mit mannigfachen Propfreisern, mit Efeu und Misteln. Ein romantischer Anblick für die einen, ein Greuel für den zünftigen Baumpfleger, das heißt den Verfassungsjuristen. Schon längst ist der Ruf nach «Verfassungskosmetik» aufgetaucht. Völlig überholte Bestimmungen, wie diejenige über die Zugrechte und den Schuldverhaft, sollten entfernt werden, ebenso zeitlich beschränkte, obsolet gewordene Regelungen.

Gewisse Bestimmungen, vor allem auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts, enthalten einen Wust von Detailvorschriften, die in Verordnungen oder bestenfalls in Gesetze gehören, aber nicht in eine Verfassung. Das ist in einer direkten föderalistischen Demokratie nicht verwunderlich, wo jede Verfassungsänderung durch Volk und Stände angenommen werden muß. Der Stimmbürger will nicht nur Grundsätzen zustimmen, sondern wissen, was daraus gemacht wird. Unsere Initiative für ein neues Bodenrecht ist wohl nicht zuletzt deshalb verworfen worden, weil die Gegner mit Geschick und viel Phantasie einen ganzen Verein gräßlicher Teufel an die Wand malten, Zwangsmaßnahmen, die gestützt auf die neuen Artikel hätten erlassen werden können (daß Bundesrat und Parlament und Volk nie so etwas beschlossen hätten, blieb verschwiegen).

Wir finden Gesetzesrecht in der Verfassung auch deshalb, weil der Bund im Gegensatz zu den Kantonen leider noch keine Gesetzesinitiative kennt. Wir finden politisch akzentuierte Artikel aus frü-

¹ Referat, gehalten an der Jubiläumsfeier 50 Jahre COOP-Leben, am 29. März 1968 im Stadtcasino Basel.

herer Zeit, die in Gesundheitspolizeigesetze gehörten, wie das Absinthverbot, oder in Schlachthausverordnungen, wie das Schächtverbot, oder in allgemeines Polizeirecht, wie der Kursaalartikel, vorausgesetzt, daß man sie überhaupt beibehalten wollte. Der Staatsrechtler möchte alles Beiwerk aus der Verfassung entfernen, das wirkliche Verfassungsrecht systematisch ordnen, neu numerieren – also ohne «bis, ter, quater» usw. – bis schließlich ein übersichtliches, klares Grundgesetz entsteht, das Rechte und Pflichten der Einwohner, das Verhältnis von Bund und Kantonen, Aufgaben und Kompetenzen der Behörden, die Beziehungen zwischen Staat und Wirtschaft harmonisch und anschaulich darstellt. Andere Staaten kennen solche Verfassungen; oftmals sind sie von Juristen am grünen Tisch sorgfältig konzipiert und aufgebaut worden. Ob sie mit der Wirklichkeit und dem Volksbewußtsein ebenso nahe verbunden sind, wie es unsere etwas ramponierte und arg verflochte Bundesverfassung trotz allem auch heute noch ist, möchte ich allerdings bezweifeln.

Natürlich ist die Verfassungskosmetik nicht der wichtigste Anlaß für eine Totalrevision. Eher kann gesagt werden, eine Totalrevision böte den willkommenen Anlaß, die Verfassung auch in formeller Beziehung zu renovieren, was durch Teilrevisionen kaum gelingen könnte.

Die Forderung nach Totalrevision ist regelmäßig Ausdruck einer tiefgreifenden Differenz zwischen der bestehenden Rechtsordnung und der durch die innere und äußere Entwicklung entstandenen Realität. Häufig ist sie die Folge neuer Ideen, einer geistigen Bewegung, die machtvoll zum Durchbruch drängt. So spiegelt sich die Geschichte der Schweiz in ihrer Verfassungsgeschichte, in den erfolgreichen wie in den mißglückten Revisionen.

1848 wurde aus dem Staatenbund der Tagsatzungskantone der Bundesstaat, mit einer für die damalige Zeit erstaunlich fortschrittlichen und dennoch realistischen Ordnung des Verhältnisses zwischen dem Bund als Zentralgewalt und den Kantonen als Gliedern des Bundesstaates. Es gelang, das neue Staatswesen mit funktions-tüchtigen Behörden auszustatten. Die liberalen Freiheitsrechte wurden verfassungsrechtlich verankert. Die damalige Revisionskommission bewältigte in bewundernswert kurzer Frist die ihr gestellte Aufgabe, «den Ideen und den Bedürfnissen der Zeit zu entsprechen, indem man das Vergangene benutzt und der Zukunft einen neuen Weg öffnet», wie es im Bericht an die Tagsatzung von 1848 heißt.

Die Verfassung von 1848 war nicht ein theoretisch konstruiertes, perfektes Juristenwerk, wie gewisse französische Verfassungen, auch nicht ein in sich geschlossenes auf bloße Grundregeln beschränktes System wie die amerikanische Verfassung. Sie war zwar ebenfalls der einheitliche Ausdruck des damaligen Zeitgeistes, aber nicht im Sinne einer endgültig in sich geschlossenen Konstruktion. Darum war die jederzeitige Möglichkeit einer Änderung von Anfang an festgelegt. Keine Bestimmung war unabänderlich oder sollte nicht von der ein-

fachen Mehrheit von Volk und Ständen revidiert werden können. Darin kam der uneingeschränkt demokratische Gedanke ebenso zum Ausdruck wie das zuversichtliche Selbstvertrauen der führenden Politiker.

Heute, wo gelegentlich versucht wird, einzelne Institutionen unseres Staates als Tabu zu bezeichnen, so daß sie auch durch eine legale Revision der Verfassung nicht angetastet werden dürften, ist es gut, sich auf diese Ursprünge zu besinnen.

Von den vielen Revisionen nach 1848 ist die Totalrevision von 1874 zweifellos die wichtigste. Ging es 1848 um die Schaffung des Bundesstaates, so 1874 um die Einheit des Rechts und der Armee. Diese Leitidee war so stark, daß die Meinungsverschiedenheiten über viele andere Fragen zurücktreten mußten.

Seit 1874 kam nie mehr eine Totalrevision zustande. 1917/1918, als die freisinnige Übervertretung in allen Bundesbehörden längst nicht mehr gerechtfertigt war, versuchten Konservative und Demokraten, das heißt die stärkste Opposition, ihr Gedankengut in einer neuen Verfassung durchzusetzen. In der Zielsetzung vergleichbar, wenn auch anders im Mittel, waren die Forderungen des Oltener Generalstreikkomitees. Beide Bestrebungen sind formell unterlegen, haben aber faktisch zu weitgehenden Erfolgen geführt.

Anders war es glücklicherweise mit den Revisionsbestrebungen, die in der Zeit nach Hitlers Machtergreifung und unter dem Einfluß der faschistisch-nationalsozialistisch-ständestaatlichen Ideologien in der Schweiz grassierten. Jungkonservative, Jungliberale und Frontisten suchten, wenn auch mit sehr starken Unterschieden, doch alle die demokratische Schweiz zu einem straffer auf zentrale Führung ausgerichteten, autoritäreren Staat umzubilden. Die gleichen Männer, welche ihr genossenschaftliches Versicherungswerk aufgebaut hatten, waren auch unerschrocken in der Abwehr solcher gefährlicher Tendenzen. In der Abstimmung vom 8. September 1935 erlitt die Fronteninitiative ihre verdiente Niederlage.

Es folgten die schweren Krisenjahre, in denen die Bundesbehörden sich unzählige Male über die Verfassung hinwegsetzten, um durch Notmaßnahmen die Schweiz vor schlimmerem zu bewahren, wie sie jedenfalls glaubten. «Verfassungsritzungen» nannte man das beschönigend. Johannes Huber postulierte 1937 eine Totalrevision der Verfassung, um diese der neuen Zeit anzupassen bzw. stärkere Schranken gegen Verletzungen aufzurichten. Das Postulat wurde angenommen, doch der zweite Weltkrieg verhinderte die Verwirklichung. In einer Zeit, wo jeder Schweizer die Notwendigkeit eines außerhalb der Verfassung stehenden Notrechts anerkannte, war anderes zu tun, als sich mit einem revidierten Grundgesetz zu befassen.

Kam auch keine Totalrevision mehr zustande, so doch wie gesagt eine Vielzahl von Partialänderungen. Es ging dabei fast immer um eine Verstärkung der Bundeskompetenzen, entsprechend der Über-

tragung immer neuer Aufgaben auf den Bund. Es kamen neue technische Erfindungen und Probleme. So entstanden unter anderem die Verfassungsartikel über die Atomenergie, den Film, die Nationalstraßen, den Zivilschutz, die Pipelines. Die neue Technik brachte neue Gefahren. Das führte unter anderem zum Heimatschutzartikel. Die Schweiz entwickelte sich allmählich zum Sozial- und Bildungsstaat. Die Verfassung wurde bereichert um Bestimmungen über AHV, IV, Stipendien und Bildungsbeiträge. Wirtschaftlichkeit und Finanzordnung suchten die Rechtsordnung der ökonomischen Entwicklung anzupassen. Fast alles war Kasuistik; Artikel, die nur gerade auf die konkrete Aufgabe ausgerichtet waren, ohne harmonischen Zusammenhang mit dem Ganzen, mühsam irgendwo eingefügt, wo es einigermaßen paßte. Systematik und Überblick gingen verloren.

Auch heute werden gewichtige Revisionswünsche vorgetragen, und zwar nicht erst seitdem die Bestrebungen auf Totalrevision wieder aktuell geworden sind. Als dringendste Revisionspostulate nenne ich das Erwachsenenstimmrecht, die Landesplanung, das Bodenrecht und die konfessionellen Ausnahmeartikel. Nach unzähligen erfolglosen Anläufen ist der Widerstand gegen das Frauenstimmrecht endlich durchbrochen. Es kann glücklicherweise nicht mehr aufgehalten werden, mögen sich in einigen Kantonen die Ewiggestrigen auch noch einige Zeit mit Rückzugsgefechten halten können.

Eine gesamtschweizerische Planung, vor allem die Landesplanung, ist überfällig, soll sie nicht zu spät kommen. Auch hier sind erhebliche Fortschritte zu verzeichnen. Über die Notwendigkeit eines Bodenrechts muß ich in diesem Kreise bestimmt nichts sagen. Ich halte auch den Wunsch nach Aufhebung der konfessionellen Ausnahmeartikel für legitim, womit freilich das Problem Kirche–Staat speziell auf dem Gebiet von Schule und Familie nicht gelöst, sondern vielleicht wieder aktualisiert wird. Sollen diese Teilrevisionen in eine Totalrevision umgewandelt oder wenigstens einbezogen werden? Soweit ich sehe wird diese Frage von allen Fachleuten verneint. Man darf die dringendsten Revisionsbestrebungen nicht dadurch verzögern, daß sie in eine doch sehr unsichere und langwierige Gesamtrevision geschoben werden. Man soll gerade bei diesen heiklen Problemen durch eine Trennung eine saubere Fragestellung garantieren. Die Neinstimmen sollen nicht durch eine Verkoppelung der Revisionsvorlagen kumuliert werden. Die Totalrevision soll nicht von Anfang an derartigen Ballast mitschleppen müssen. Also Teilrevisionen, unabhängig von einer Totalrevision.

Besteht abgesehen von diesen Hauptpunkten der öffentlichen Diskussion über eine Änderung der Verfassung nun aber auch ein wirkliches Bedürfnis nach einer Totalrevision? Von einer Grundwelle im Volk, von neuen Ideen, die gebieterisch nach einer neuen Verfassung verlangen, kann offensichtlich keine Rede sein. Eine solche Revisionsbewegung ist noch viel weniger vorhanden, als 1934, wo immer-

hin ein harter Kampf zwischen den sogenannten Erneuerungsbewegungen und den demokratischen Kräften ausgefochten werden mußte. Dagegen ist festzustellen, daß die theoretische Struktur unseres Staates, wie sie sich in der geltenden Verfassung ausdrückt, in immer größeren Gegensatz zur politisch-wirtschaftlichen Realität gerät. Dieses Auseinanderklaffen hat zu einem weit verbreiteten Malaise geführt, zu Unsicherheit, zu staatsbürgerlicher Abstinenz, zu einer Schwächung der politischen Kräfte und zur Stärkung politisch richtungsloser Kritik. Diese negativen, passiven Faktoren sind es, die heute Anlaß zur Revisionsbewegung geben, nicht neue, schöpferische Ideen.

Die Parlamentarier Dürrenmatt und Obrecht haben ihre Anträge auf Totalrevision aus politischem Verantwortungsgefühl gestellt. Sie hoffen, daß eine umfassende Revisionsbewegung neue Impulse schaffe, die Jugend für unser Staatswesen zu interessieren vermöge, uns alle zwingt, die Gesamtkonzeption unseres Staates neu zu überdenken und zu erarbeiten.

Bundesrat und Parlament haben mit mehr oder weniger Skepsis zugestimmt. Der Bundesrat hat eine Arbeitsgruppe unter alt Bundesrat Wahlen eingesetzt, die Anregungen und Vorschläge aus allen Kreisen unserer Bevölkerung sammeln und gestützt darauf einen ersten Vorschlag für eine neue Verfassung ausarbeiten soll. Daran soll sich das eigentliche Revisionsverfahren anschließen, mit den üblichen Vernehmlassungen, Expertenvorschlägen, bundesrätlichen Entwürfen und der parlamentarischen Behandlung, woran sich letztlich die Abstimmung von Volk und Ständen anschließen soll.

Die bisherigen interessanten Beratungen der Arbeitsgruppe haben gezeigt, daß es an Stoff für eine Totalrevision wahrlich nicht fehlt. Aus den Zeitungen kennen Sie den Fragenkatalog, den die Arbeitsgruppe an Kantonsregierungen, Parteien und Universitäten gerichtet hat und auch allen anderen Interessenten gerne zur Verfügung stellt. Es würde den Rahmen meiner heutigen Ansprache weit überschreiten, wollte ich auch nur die wichtigsten Probleme einigermaßen zu erörtern versuchen. Lassen Sie mich daher stichwortartig einige Fragen antönen, die für den politisch interessierten Arbeitnehmer von Interesse sein dürften.

Die Verfassung enthält einen Katalog von Freiheitsrechten. Ist er noch zeitgemäß? Ist die Pressefreiheit neu zu umschreiben, sollte nicht auch die Freiheit von Radio und Fernsehen garantiert werden, vor allem für politische Auseinandersetzungen? Brauchen wir eine Kunstfreiheit, eine Kinofreiheit, zum Beispiel gegen die Bevormundung durch kantonale Zensurzöpfe? Genügt es, die Freiheitsrechte gegen die Obrigkeit zu schützen, ist sie nicht heute von Wirtschaftsgruppen und Verbänden stärker bedroht? Sollen alle Ausländer alle Freiheitsrechte genießen? Sollte überhaupt ein neues Ausländerrecht geschaffen werden, zum Beispiel über die Beschränkung des Aus-

länderbestandes oder über eine Einbürgerung von Ausländern durch den Bund, ohne kantonales und Gemeindeveto? Ist nach den unrühmlichen Erfahrungen des zweiten Weltkrieges ein wirklicher Asylanspruch in der Verfassung zu garantieren, wie in ausländischen Grundgesetzen?

Neben den Freiheitsrechten stehen die politischen Rechte. Vom Frauenstimmrecht war schon die Rede. Soll die direkte Demokratie ausgebaut werden, zum Beispiel durch ein Finanzreferendum (Militärkredite!)? Soll sie eher beschränkt, oder wie man sagt, gestrafft werden, zum Beispiel durch Verzicht auf Bagatellabstimmungen? Wie weit soll der Stimmbürger bei Staatsverträgen und Integrationsabkommen zum Zuge kommen? Ist nicht auch hier eine Revision dringend? Wie stünde es mit der Vertragsfähigkeit der Schweiz, wenn immer die Zustimmung des Volkes vorbehalten werden müßte?

Von Arbeitnehmerseite wurde seinerzeit die Initiative «Recht auf Arbeit» eingereicht. Heute sind Wohnungen noch rarer als Arbeitsplätze. Wäre es nicht an der Zeit, verfassungsmäßige Sozialrechte zu schaffen, also das Recht auf Arbeit, das Recht auf Wohnung, das Recht auf Bildung, das Recht auf Gesundheitsdienst, das Recht auf Kultur usw.? Wie wären solche Rechte auszugestalten, bei denen es ja nicht um den Schutz vor staatlichen Eingriffen geht, sondern um die Verpflichtung des Staates, Leistungen zu erbringen?

Praktisch besonders wichtig ist heute das Verhältnis Staat–Wirtschaft und Bürger–Wirtschaft. Die liberalistische Wirtschaftsfreiheit ist nur noch eine Fiktion, in der Verfassung selbst schon mit mehr Löchern als ein Emmentalerkäse. Man denke an das Landwirtschaftsrecht, die Uhrenindustrie, das Gastwirtschaftsgewerbe, aber auch an Kartell-, Film-, Bodenrecht. Die bestehenden Ausnahmegestimmungen sind sehr komplex und vielfach unbefriedigend. Und wie soll die Mitwirkung der Wirtschaftsverbände in der Gesetzgebung, ja in der Staatsführung, neu umschrieben werden? Das jetzige System des Vernehmlassungsverfahrens, der Eingaben und individuellen Demarchen, der Abordnung eigentlicher Wirtschaftsvertreter in die Parlamente kann nicht mehr befriedigen. Es ist undurchsichtig, führt vielfach zu Doppelspurigkeiten und Ungerechtigkeiten, ist schwerfällig, belastet im Übermaß die immer gleichen Spitzenfunktionäre. Soll ein Wirtschaftsrat gebildet werden? Als dritte Kammer sozusagen? Mit welchen Aufgaben und Kompetenzen? Wie würde er bestellt und von wem? Die heutige Verfassung gibt uns nicht einmal einen Hinweis.

Besonders dornenvoll ist das Verhältnis Bund–Kanton. Der Föderalismus von 1874 ist vor der Entwicklung mindestens zum guten Teile überholt. Aber auch der absolute Zentralismus wird heute kaum mehr vertreten, denn die Vorteile einer gewissen Dezentralisation, einer politischen Eigenständigkeit der Kantone und ihrer Besonderheiten zeigen sich um so deutlicher, je mehr ausländische Fehlent-

wicklungen zentralistischer Systeme uns die Augen öffnen. – Wo liegt die Lösung zum Beispiel im unmöglichen Verhältnis kantonaler Steuern und Bundessteuern? Es ist unwürdig, daß der Bund seine wichtigsten Einnahmen seit dem ersten Weltkrieg durch eine dauernde Kette befristeter Ausnahmeartikel beschaffen muß. Die absolute kantonale Selbständigkeit auf gewissen Gebieten der Verwaltung und des Prozeßrechts, selbst bei der Vollziehung von Bundesgesetzen, führt zu einer Uneinheitlichkeit, die bei den heutigen Transportmitteln und Bevölkerungsfuktuationen als unerträgliche Rechtsungleichheit empfunden werden muß. Jeder Kanton trägt die finanziellen und personellen Lasten von Apparaten für Aufgaben, die richtigerweise regional oder gesamtschweizerisch gelöst werden sollten. Denken Sie an die Diskussion über das Hochschulwesen, an Bau, Unterhalt und Überwachung der Autobahnen, an den Gewässerschutz usw. Die kantonal sehr unterschiedliche wirtschaftliche Bevölkerungsentwicklung hat das alte föderalistische Gleichgewicht erheblich gestört. Daß jeder Kanton bei Verfassungsabstimmungen gleichviel zählt und auch gleich viele Abgeordnete in den Ständerat abordnet, gibt heute den kleinen, den schwach bevölkerten und den wirtschaftlich unterentwickelten Kantonen gegenüber allen anderen einen unverhältnismäßig großen Einfluß. Soll dieser Zustand korrigiert werden? Wie?

Ich erwähnte soeben den Ständerat. Ist das traditionelle Zweikammersystem noch zeitgemäß? Sollte wie in ausländischen Staaten der Volkskammer eine gewisse Vorrangstellung verliehen werden, damit der Ständerat nicht wie bisher jede Motion, jedes Gesetz, jeden Kreditbeschluß zu Fall bringen kann? Kann und soll die Wahlart für den Ständerat geändert werden? Er ist ja längst nicht mehr die Vertretung der Kantone, sondern einfach ein zweites politisches Parlament, freilich mit einer Zusammensetzung, die die politische Kräfteverteilung in Bund und Kantonen völlig verfälscht wiedergibt.

Welche Neuerungen sind beim Nationalrat notwendig? Auch für die Olympier aus der Bundesversammlung stellt sich wie für die Olympiadekämpfer das Dilemma Amateur oder Profi. Zwar werden unsere Nationalräte vermutlich nie für Exklusivphotos im Schaumbad mit einem Porsche belohnt werden; aber schon vor den Erklärungen von Ständerat Zellweger war bekannt, daß es kaum mehr möglich ist, nebeneinander einen Beruf und ein Mandat in der Bundesversammlung seriös zu erfüllen. Wie ist Abhilfe möglich, muß die Verfassung dafür revidiert werden?

Seit dem Mirage-Skandal wird viel über das Verhältnis Bundesrat-Parlament diskutiert. Wie soll es neu geordnet werden? Wie erhält das Parlament seine Vorrangstellung zurück, nachdem es bei der Gesetzgebung und der Vorbereitung wichtiger Beschlüsse durch das

Vernehmlassungsverfahren, durch den Einfluß von Verwaltung und Experten in den letzten Jahrzehnten viel von seiner Bedeutung eingebüßt hat?

Sie wissen alle, wieviel der Bundesrat bekrittelt wird. Man fordert eine andere Rekrutierung, Volkswahl, andere Departementsverteilung. Weniger im Vordergrund aber ebenso wichtig ist die Schwierigkeit, als Bundesrat sowohl Regierung wie Spitze einer Verwaltung sein zu müssen.

Selbst das Bundesgericht, das gewöhnlich im stillen Lausanner Kloster den politischen Auseinandersetzungen entrückt ist, wird bei einer Verfassungsrevision unter die Lupe zu nehmen sein. Es hat die Aufgabe, für eine einheitliche Anwendung von Bundesrecht zu sorgen, den Bürger in seinen politischen und Freiheitsrechten zu schützen, Verwaltungsunrecht möglichst zu verhüten. Oft werden Urteile des Bundesgerichts kritisiert, weil man übersieht, daß es fast auf allen Gebieten nur eine Rechtskontrolle ausübt, während es die Tatsachenfeststellungen der kantonalen Instanzen nicht überprüfen darf; häufig darf es sogar nur bei Willkür einschreiten, also nicht schon dann, wenn es den angefochtenen Entscheid als falsch, als ungerecht betrachtet. Soll das geändert werden? Soll nach ausländischem Vorbild die Verfassungsgerichtbarkeit ausgedehnt werden, so daß im Gegensatz zu heute auch Bundesgesetze von einem Gericht als verfassungswidrig aufgehoben werden können?

So ließen sich weiter Fragen um Fragen stellen, teils zu Problemen, die schon längst bestehen, teils zu völlig neuen, durch die technische Entwicklung gestellten Aufgaben. Auch die Veränderungen außerhalb der Schweiz strahlen auf unsere Verfassungsdiskussion aus. Denken Sie zum Beispiel an die Integrationsprobleme, die Neutralität im Frieden und bei Konflikten, Wehrpflicht und Rüstung, um nur einige Hinweise zu geben.

Wahrhaftig, für eine Totalrevision wäre mehr als genug Stoff vorhanden! Vieles an unserer Verfassung ist veraltet, vieles lückenhaft. Selbst die Fundamente erscheinen wackelig, müssen jedenfalls überprüft werden, wenn es zur Revision kommt.

Heißt dies, daß wir uns unbedingt für eine Totalrevision einsetzen sollen und daß ihre Verwirklichung nahe bevorsteht, auf 1974 etwa, wie die Motionäre und Bundesrat von Moos andeuteten?

Wenn wir das Bundeshaus in Bern betrachten, finden wir vieles veraltet, häßlich, unzweckmäßig, trotz mancher Reparaturen und Renovationen, die im Laufe der Zeit durchgeführt wurden. Wir werden uns rasch einig, daß etwas völlig neues, praktisches, schönes an die Stelle des alten Hauses treten sollte. Werden wir aber auch über Stil und Bauplan einig? Ein USA-Capitol, ein russischer Monumentalpalast, ein Berner Chalet in zwanzigfacher Vergrößerung, ein Sichtbetonbunker? Wer bekommt das schönste Büro, wer die modernste Elektronenanlage? Wieviel darf es kosten und wer bezahlt? Wird

nicht am Ende mancher finden, es sei ihm eigentlich im alten Haus trotz aller Mängel wohler gewesen? Solange wir nur gemeinsam die Fehler der alten Verfassung suchen und all das zusammentragen, was an guten Vorschlägen eintrifft, werden wir eine interessante und friedliche Tätigkeit ausüben. Wird es aber auch gelingen, bei der Unzahl von Problemen Lösungen zu finden, die nicht nur gut sind, sondern auch in Parlament und Abstimmung angenommen werden? Wo eine tragende Idee die Revision vorantreibt, vermag sie Gegensätze und Widerstände zu überwinden. Heute fehlt diese tragende durchschlagende Idee. Es scheint mir undenkbar, daß es heute und in naher Zukunft gelingen kann, eine total revidierte Verfassung auszuarbeiten, die vor Volk und Ständen Gnade findet.

Sollen wir uns deshalb von der vermeintlich nutzlosen Arbeit für eine Totalrevision zurückziehen? Durchaus nicht. Es ist sehr wohl möglich, daß zum Beispiel unter dem Einfluß der Weltereignisse plötzlich eine solche Grundwelle die Schweiz durchflutet, daß innert kurzer Zeit unsere Verfassung neu erbaut werden muß. Dann ist es gut, auf das Baumaterial zu greifen, das unsere jetzigen Arbeiten beschaffen, und Leute an der Hand zu haben, die sich die nötigen Kenntnisse erworben haben. Die prinzipiellen Probleme bleiben dieselben, auch wenn der Neubau dannzumal ganz anders aussehen sollte, als wir es uns heute vorstellen. Selbst wenn es aber nicht zu einer erfolgreichen Totalrevision kommt, wird unsere Vorarbeit nicht umsonst sein. Die gründliche Abklärung der Probleme und der verschiedenen Lösungsmöglichkeiten wird uns auch die Möglichkeit geben, dringende Aufgaben durch Partialrevisionen zu erfüllen. Dabei wird etwas mehr als bisher auch der Blick aufs Ganze nicht vergessen werden. Nicht zuletzt wird eine umfassende Auseinandersetzung mit den Grundlagen unseres Staates in vielen Bürgern den politischen Geist wecken und schärfen. Das erfreuliche Echo, das die Arbeit unserer Kommission schon jetzt in der Öffentlichkeit gefunden hat, berechtigt zu solchen Hoffnungen. In diesem Echo darf die Stimme der Arbeitnehmer nicht fehlen. Wenn es um den Neubau des Schweizer Hauses geht, darf der stärkste Teil des Volkes nicht beiseitestehen; schon in seinem ureigensten Interesse wird er mitgestaltend zupacken. Wer aufopfernd seiner Genossenschaft gedient hat, der ist sich auch seiner Verantwortung für die Eidgenossenschaft bewußt!

Dr. Harald Huber, Lausanne